

- per Email -

Institut der Wirtschaftsprüfer  
- Geschäftsstelle -  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

Wachenheim, 12. Oktober 2014

**Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW ERS BFA 1 n.F.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, Stellung zum vorgenannten Entwurf nehmen zu können.

Im Zeitraum zwischen der Verabschiedung der aktuell gültigen Fassung des BFA 1 im Jahr 2001 und der jetzt erfolgten Veröffentlichung der Entwurfsfassung des neuen BFA 1 haben sich auf dem Märkten für Kreditderivate die folgenden wesentlichen Änderungen ergeben, welche diese Märkte und die auf Ihnen gehandelten Produkte nachhaltig verändert haben:

- 1) Erfindung und Verbreitung von Kreditrisikotranchierungstechniken und portfoliobezogenen Kreditderivaten, die Eigenschaften (Verlustverteilungen und Sensitivitäten) mit sich bringen, die mit Single-Name-Kreditrisikoprodukten nicht mehr vergleichbar sind und eine neue Asset-Klasse (Structured Credit) begründen (Hochphase von 2003 bis 2007);
- 2) Big Bang Protocol mit Setzen des Auction Settlements als Settlement-Methode (2009);
- 3) Small Bang Protocol (2009);
- 4) Änderung der Handelsusancen von Credit Default Swaps (CDS) zu Gunsten von standardisierten Spread-Höhen und -Zahlungsterminen mit der Konsequenz, dass bei Abschluss eines CDS jetzt im Regelfall eine Einmalzahlung - ggf. bestehend aus unterschiedlichen Komponenten - fällig wird (ab 2009);
- 5) CDS Clearing (ab 2009);
- 6) Bisher letzte Neufassung der ISDA Kreditderivate Definitionen (2014).

Aus diesen Entwicklungen resultieren auch neue Fragen für die Rechnungslegung. Es bietet sich an, die Gelegenheit einer Neufassung des BFA 1 zu nutzen, um diese neuen Fragestellungen, soweit sie von allgemeinem Interesse für die bilanzierenden Institute bzw. ihre Prüfer sind, zu beantworten bzw. Interpretationshilfen zu geben.

In diesem Sinne folgende Ergänzungsvorschläge<sup>1</sup>:

Fragestellung	Mögliche fachliche Vorgabe	Formulierungsvorschlag
<p>Wie kann das noch aus der Zeit der Single-Name-Kreditrisikoprodukte stammende (und bereits dort auslegungsbedürftige) Kriterium, nach dem dann eine Rückstellung zu bilden ist, wenn <u>ernsthaft</u> mit dem Eintritt des Kreditereignisses zu rechnen ist (vgl. Tz. 17), in sinnvoller Art und Weise auf eine Risikotranche (z.B. einer CDO Second Loss Tranche) angewendet werden?</p>	<p>Möglichkeit 1: Ab einem bestimmten Rating (welches entweder vom IDW oder vom bilanzierenden Institut festzulegen wäre) gilt das Kriterium als erfüllt.</p> <p>Möglichkeit 2: Durchschau auf das zugrundeliegende Portfolio und Aufwandsbemessung so, als wäre jeder einzelne Titel des Portfolios selbst Gegenstand der Bilanzierung (mit anschließender aufwandsmindernder Berücksichtigung der Verlustabsorption durch subordinierte originäre oder synthetische Tranchen).</p> <p>Möglichkeit 3: Das Kriterium und der Bewertungsmaßstab gelten für tranchierte Kreditrisiken nicht; stattdessen ist eine Rückstellung in Höhe des negativen beizulegenden Zeitwerts zu bilden.</p>	<p>Folgenden zusätzlichen Satz am Ende von Tz. 17 einfügen:</p> <p><i>„Ist bei portfoliobezogenen Kreditderivaten eine Durchschau auf die Einzeltitel nicht möglich oder praktikabel, ist eine Verbindlichkeitsrückstellung in Höhe des negativen beizulegenden Zeitwerts des Kreditderivats zu bilden.“</i></p>
<p>Wie sind die bei Eintritt in einen standardisierten CDS zu leistenden oder zu erhaltenden Einmalzahlungen zu bilanzieren?</p>	<p>Soweit eine Einmalzahlung den vor dem Tag des CDS-Abschlusses liegenden Prämienzeitraum betrifft und damit ein Korrektiv zu ersten laufenden Prämienzahlung darstellt (Sachverhalt vergleichbar mit den Stückzinsen bei einer Anleihe), ist sie in der Gewinn- und Verlustrechnung zeitlich kongruent zur ersten laufenden Prämienzahlung zu erfassen. Soweit eine Einmalzahlung hingegen ein Korrektiv zur standardisierten Spreadhöhe ist und sich damit auf die Gesamtlaufzeit des CDS bezieht, ist sie über die Gesamtlaufzeit zu verteilen. Beinhaltet eine Einmalzahlung beide Komponenten, ist sie rechnerisch aufzuteilen.</p>	<p>Titel von Kapiteln 4.1.1 und 4.2.1 jeweils ändern in: <i>„Laufende Prämienzahlungen und Einmalzahlungen“</i>.</p> <p>Nach Tz. 24 sowie 31 jeweils folgende neue Textziffer einfügen: <i>„Soweit eine Einmalzahlung den vor dem Tag eines CDS-Abschlusses liegenden Prämienzeitraum betrifft und damit ein Korrektiv zur ersten laufenden Prämienzahlung darstellt, ist sie in der Gewinn- und Verlustrechnung zeitlich kongruent zur ersten laufenden Prämienzahlung zu erfassen. Soweit eine Einmalzahlung ein Korrektiv zur Spreadhöhe ist und sich damit auf die Gesamtlaufzeit des CDS bezieht, ist sie über die Gesamtlaufzeit zu verteilen. Beinhaltet eine Einmalzahlung beide Komponenten, ist sie rechnerisch aufzuteilen.“</i></p> <p>Möchte der BFA des IDW besonders praxisfreundlich sein, kann er noch folgenden Satz an den letzten Satz anschließen: <i>„Aus Kosten-/Nutzengründen kann auch eine einheitliche Zuteilung des Gesamtbetrags der Einmalzahlung auf entweder die erste Prämienzahlung oder die Gesamtlaufzeit vertretbar sein.“</i></p>

Fragestellung	Mögliche fachliche Vorgabe	Formulierungsvorschlag
<p>Wie sind die Anschaffungskosten eines (im Regelfall leistungsgestörten) Schuldinstruments zu bemessen, das bei einem physisch erfüllten CDS dem bilanzierenden Institut zugeht?</p> <p>(Hinweis in diesem Zusammenhang: Nicht alle CDS-Kontrakte wurden im Zuge des Big Bang Protocols auf Auction Settlement umgestellt.)</p>	<p>Möglichkeit 1: Die Erstbewertung erfolgt zum Nominalwert des Schuldinstruments. Im Rahmen der ersten Folgebewertung wird ein Niederstwerttest nach den allgemeinen Regeln durchgeführt.</p> <p>Möglichkeit 2 (m.E. zu präferieren): Die Erstbewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert des Schuldinstruments. Der Zugangsverlust in Höhe der Differenz zwischen Zeitwert und Nennwert des Schuldinstruments ist – soweit für den CDS zuvor eine Rückstellung gebildet wurde – als Verbrauch dieser Rückstellung zu zeigen.</p>	<p>Neues Kapitel nach 4.2.2 einfügen: <i>4.2.x Erfüllung durch Lieferung von Schuldinstrumenten</i></p> <p>Textvorschlag für dieses neue Kapitel: <i>„Gehen in Folge des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem wahlweise oder verpflichtend physisch zu erfüllenden Kreditderivat dem bilanzierenden Institut Schuldinstrumente zu, werden die zugehenden Schuldinstrumente im Zugangszeitpunkt regelmäßig leistungsgestört sein. Die Zugangsbewertung erfolgt in diesem Fall zum beizulegenden Zeitwert des Schuldinstruments. Der Zugangsverlust in Höhe der Differenz zwischen Zeitwert und Nennwert des Schuldinstruments ist – soweit für den CDS zuvor eine Rückstellung gebildet wurde – als Verbrauch dieser Rückstellung und ansonsten als Aufwand der Periode zu zeigen.“</i></p>
<p>Wann ist bei Erfüllung eines CDS mit bilateral oder durch Auktionsverfahren ermitteltem Barausgleich eine Forderung oder Verbindlichkeit zu erfassen und somit die Bilanzierung und Offelegung des CDS <u>als Derivat</u> zu beenden?</p>	<p>Keine Analyse durchgeführt, da die Verfahrensbeschreibungen nicht vollständig öffentlich verfügbar sind.</p>	<p>n.a.</p>

Abschließend noch folgender redaktioneller Hinweis: Der BFA des IDW könnte – um die in Kapitel 4.1.4 und 4.2.4 getroffenen Ausweispflichten für den Leser einfacher und schneller nachvollziehbar zu machen – erwägen,

- am Anfang des Kapitels 4.1.4 durch einen entsprechenden Hinweis explizit zu machen, dass Credit Linked Notes, bei denen das bilanzierende Institut in der Sicherungsnehmerposition ist, immer begebene Notes (also Passiva) sind;
- am Anfang des Kapitels 4.2.4 durch einen entsprechenden Hinweis explizit zu machen, dass Credit Linked Notes, bei denen das bilanzierende Institut in der Sicherungsgeberposition ist, immer erworbene Notes (also Aktiva) sind.

Mit freundlichen Grüßen und Dank  
Janos Bedau, CPA

<sup>i</sup> Die Liste von Ergänzungsvorschlägen wurde nicht deduktiv aus den zuvor genannten Entwicklungsschritten (1 bis 6) abgeleitet, sondern reflektiert diejenigen Punkte, die in der Rechnungslegungs- und Revisionspraxis der letzten Jahre (zum Teil mit kontroversen Ansichten hinsichtlich der richtigen Bilanzierung) diskutiert wurden. Neben den aufgelisteten Themen sind im Zusammenhang mit Kreditrisikoprodukten immer wieder auch Bewertungsfragen in hohem Maße praxisrelevant. Da die Neufassung des BFA 1 nicht die Zielsetzung zu haben scheint, Orientierungshilfen zur finanzmathematischen Bewertung von Kreditrisikoprodukten zu geben (d.h. wie ist der beizulegende Zeitwert i.S.d. § 255 Abs. 4 HGB eines Kreditderivats zu bestimmen, wenn kein aktiver Markt besteht?), wurden diesbezügliche Fragestellungen nicht aufgeführt.